



Antrag auf Beihilfe zu den Impfstoffkosten für die Bekämpfung der Blauzungenerkrankung - BTV 3

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 – Gesundheit
Referat Veterinärdirektion und Tierschutz
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Info: Tel. 0 57/600 - 2681
Mail: post.a10-veterinaer@bgld.gv.at

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe für den Betrag von 1€/ Impfdosis:

- Anwendung eines zugelassenen BTV – 3 Impfstoffs (sofern verfügbar) oder eines BTV – 3 Impfstoffes dessen Anwendung durch das BMSGPK gestattet ist
- Einhaltung aller tierseuchenrechtlichen Bestimmungen
- Impfung nach Vorgabe des Impfstoffherstellers
- Eintragung der Impfung im VIS durch den Tierarzt/die Tierärztin oder durch die Behörde nach Übermittlung der Impflisten durch den Tierarzt/die Tierärztin
- Beihilfeantrag muss bis spät. 16. Dezember 2024 zusammen mit der Tierarztrechnung (Kopie) und einem Zahlungsnachweis eingebracht werden.

Der Antrag mit der Datenschutzerklärung ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben postalisch oder per Mail an: post.a10-veterinaer@bgld.gv.at zu übermitteln

LFBIS Nummer	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
PLZ / Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

BANKDATEN

KontoinhaberIn (wenn abweichend von AntragstellerIn)	
IBAN	

Der Tierarzt/Die Tierärztin hat in meinem Bestand gegen BTV-3 geimpft und die Impfung ordnungsgemäß im VIS eingetragen/ die Impfliste wurde an die zuständige Behörde zur Eintragung im VIS übermittelt. Die Beihilfe wird gewährt für Impfungen **ab dem 01.08.2024**.

Die Beihilfe beläuft sich auf 1 Euro pro Impfdosis.

Datum der Impfung	Tierart	Anzahl geimpfter Tiere

Beihilfeanträge müssen bis spät. 16. Dezember 2024 zusammen mit der Tierarztrechnung (Kopie) und einem Zahlungsnachweis eingebracht werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Impfungen entsprechend den Voraussetzungen (siehe LINK) durchgeführt wurden.

Datum:	Unterschrift:
---------------	----------------------

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen, kann die Beihilfe vom Land untersagt werden, bereits gezahlte Leistungen für die Impfung können zurückgefordert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kosten für die Impfdurchführung, den VIS-Eintrag oder evtl. auftretende Impfschäden weder entschädigungs- noch beihilfefähig sind. Auf die Gewährung der Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch, die Auszahlung erfolgt in Reihenfolge der einlangenden Antragsformulare im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Datenschutzerklärung

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten und deren Verwendung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679 erforderlich ist und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung, bei der Wahrnehmung der dem Amt der Burgenländischen Landesregierung gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idF BGBl. I Nr. 98/2010) übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Projektträger für dasselbe Projekt, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist im Rahmen der Förderabwicklung weiters berechtigt, Daten und Auskünfte über den Antragsteller, den Verein oder mein Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen, sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen zu verständigen.

Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Tel.: 057 600-0, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Die missbräuchliche Verwendung einer gewährten Förderung zu anderen Zwecken, als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, stellt eine strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch § 153 b dar. Die Förderstelle ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung verpflichtet diese zur Anzeige zu bringen.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist weiters berechtigt, Daten und Auskünfte über mich (uns), den Verein oder mein Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen, sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen zu verständigen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Ausführungen. Allfällige Änderungen in der Vereinsfinanzierung oder der Projektplanung und Projektdurchführung sind der verantwortlichen Förderstelle – Abt. 10 sofort zu melden.

Datum:

Ort:

Unterschrift:
